

**Betreff:** WG: Antrag nach dem HDSIG/HUIG/VIG

**Von:** <[REDACTED]@rpda.hessen.de>

**Datum:** 07.02.2022, 11:14

**An:** [REDACTED]

hiesiges Az.: RPDA – III 31.2 – 64 a 02.14/3-2019/1

Sehr geehrter Herr Strack, [REDACTED]

Ihre nachstehende E-Mail, mit der Sie bestimmte Auskünfte nach § 80 HDSIG, § 3 Abs. 1 UIG und § 2 Abs. 1 VIG begehren, wurde letztendlich an mich zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Dazu teile ich Ihnen wie folgt mit:

Von den genannten Vorschriften kommt allenfalls § 80 HDSIG in Betracht. Danach haben Bürgerinnen und Bürger in Hessen gegenüber öffentlichen Stellen einen grundsätzlichen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 80 Abs. 1 Satz 1 HDSIG). Dazu zählen amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen (Hess. LT-Drs. 19/5728, zu § 80 [S. 126]); Roßnagel-Geminn, HDSIG, 1. Aufl. 2021, § 80 Rn. 26). Unabhängig von der Frage, ob die begehrten Informationen als solche auch Bestandteil eines Vorgangs sein müssen, der von der informationspflichtigen Stelle geführt wird (s. § 80 Abs. 1 Satz 4 HDSIG), müssen diese dort auf jeden Fall bereits tatsächlich vorhanden sein (Hess. LT-Drs. 19/5728, wie vor; Roßnagel-Geminn, wie vor). Folglich besteht kein Anspruch auf Informationen, die erst erstellt, d.h. generiert werden müssen (Ronellenfitsch-Piendl, HDSIG, 17. Nachlfg. Juli 2020, § 80 Rn. 1).

Da Ihr Auskunftsbegehren Fragen nach jahresbezogener Anzahl von Fachaufsichtsbeschwerden bei der oberen Bauaufsicht meiner Behörde beinhaltet, betrifft sie im Wesentlichen die statistische Erfassung bestimmter Beschwerden. Eine statistische Erfassung von Beschwerden gegen nachgeordnete Bauaufsichtsbehörden wird von mir nicht durchgeführt. Auch eine entsprechende Aufzeichnung, die nicht Bestandteil eines Vorgangs ist, ist nicht vorhanden.

Demnach vermag ich Ihr Auskunftsbegehren auch im Sinne einer Bürgeranfrage nicht zu beantworten.

Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen zu diesem Anliegen keine andere Nachricht geben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

Tel.: +49 (6151) 12 6229

Fax: +49 (6151) 12 6834

E-Mail: [REDACTED]@rpda.hessen.de

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.